

Die Schweiz zwischen Glacier-Express, Alpenpässen und Sankt Moritz

6-Tage-Busreise – Chur – Domat/Ems – Sankt Moritz – Heidiland – Julier-Pass – Maloja-Pass – Flüela-Pass – Zernez – Comer See – Walensee – Bad Ragaz – Davos

schweizreisen-direkt.de



Unsere Leistungen:

- ✓ Fahrt im modernen Fernreisebus mit Küche, Bordservice, Klimaanlage, WC
- ✓ Blue-and-White-Reisebegleitung ab/bis Deutschland
- ✓ 5 Übernachtungen in einem guten 3-Sterne-Hotel in der Urlaubsregion Savognin/Thusis
- ✓ 5 x Frühstücksbuffet
- ✓ Bahnfahrt auf der Strecke vom Glacier-Express von Domat/Ems nach Sankt Moritz
- ✓ Tagesausflug zum Walensee inkl. Schiffsfahrt und Bad Ragaz
- ✓ Tagesausflug ins Engadin und nach Davos
- ✓ 1 Blue-and-White-Landkarte vom Reiseland
- ✓ 1 Blue-and-White-Bordbuch für Ihre Reisenotizen

Preise pro Person:

Preis pro Person im Doppelzimmer	321,- €
Einzelzimmerzuschlag pro Nacht	15,- €
5 x reichhaltiges Abendessen im Hotel als 3-Gang-Menü	60,- €
Tagesausflug über den Maloja-Pass (1.815 Meter) an den Comer See (4. Tag) vor Ort zu zahlen	ca. 30,- €

Buchungshinweise:

Die Reisettermine und Abfahrtsorte erfahren Sie in Ihrem Reisebüro oder unter www.schweizreisen-direkt.de.

Für diese Reise genügt der Personalausweis.

Bei Buchung dieser Reise ist nach Erhalt der Reisebestätigung und des Versicherungsscheines eine Anzahlung von 20 Prozent fällig. Der Restbetrag ist bis 21 Tage vor Reisebeginn zu begleichen.

Ihr Reisepreis ist bei der Zurich Versicherung AG (Deutschland) abgesichert!

Die Allgemeinen Reisebedingungen finden Sie auf der zweiten Seite dieser PDF-Datei.

Hotline: 01805-803308

(14 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)
Montag bis Freitag, 10.00 bis 18.00 Uhr)

Reisecode:

SA

Reisen Sie mit uns nach Graubünden, ins Obere Engadin mit dem Schweizer Nationalpark und zum herrlich gelegenen Walensee. Bei einer Fahrt durch die imposante Bergwelt und über spektakuläre Alpenpässe, vorbei an lieblichen Almwiesen, wird es Ihnen als Busreisegast nie langweilig. Hinter jeder Kurve entdeckt das Auge etwas Schönes und man würde gern alle 100 Meter einen Fotostopp machen. Ihre Reishöhepunkte sind: Sankt Moritz, das Sie nach einer zweistündigen Bahnfahrt auf der spektakulären Albula-Strecke vom Glacier-Express erreichen, das Obere Engadin und der Ort Zernez, Tor zum Schweizerischen Nationalpark, Fahrten über den Flüelapass, den Julierpass und den Malojapass sowie nach Chur, Davos und Lenzerheide. Eine beschauliche Schiffsfahrt auf dem Walensee bis ins autofreie Weindorf Quinten rundet diese traumhafte Reise ab.

Sie wohnen an allen Tagen in einem gepflegten 3-Sterne-Hotel in der schön gelegenen Urlaubsregion Savognin/Thusis.

Reiseverlauf:

1. Tag: Anreise – Savognin/Thusis

Am frühen Morgen reisen Sie in Richtung Süddeutschland zunächst nach Bregenz am Bodensee. Bei St. Margrethen erreichen Sie die Schweiz und fahren, vorbei an Liechtenstein, in Ihre Urlaubsregion Savognin/Thusis.

2. Tag: Chur – Glacier-Express – Sankt Moritz

Zunächst besuchen Sie das herrlich gelegene Urlaubsdorf Lenzerheide. Anschließend fahren Sie nach Chur, zum Stadtbummel durch die Kantonshauptstadt von Graubünden. Weiter geht es nach Domat/Ems, wo gegen Mittag Ihre erlebnisreiche Bahnfahrt auf der spektakulären Strecke vom Glacier-Express nach Sankt Moritz beginnt. In Sankt Moritz bleibt Ihnen genügend Zeit zum Bummel durch den weltbekannten Urlaubsort.

3. Tag: Walensee – Quinten – Bad Ragaz

Ein erlebnisreicher Tagesausflug ins Heidiland, den Handlungsort der weltbekannten Kindergeschichte von Johanna Spyri, erwartet Sie heute. Zunächst fahren Sie zum Walensee, wo Sie eine Schiffsfahrt ins autofreie Quinten, einem idyllischen Weindörfchen, unternehmen. Nachmittags flanieren Sie durch Bad Ragaz und können mit dem „Schluchtenbus“ zur Taminaschlucht (ca. 15,- CHF pro Person) fahren.

4. Tag: Freizeit oder fakultativer Ausflug Malojapass und Comer See

Dieser Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Alternativ bieten wir Ihnen einen Tagesausflug über den Malojapass (1.815 Meter) an den Comer See an (Mehrpreis vor Ort: ca. 30,- € pro Person). Herrliche Uferpromenaden und traumhafte Villen zieren die Perle der oberitalienischen Seen. Am Westufer fahren Sie bis ins herrlich gelegene Menaggio. Hier sollten Sie nicht versäumen, mit der Fähre nach Bellagio (ca. 7,- € pro Person), dem schönsten Ort am Comer See, zu fahren!

5. Tag: Julierpass – Engadin – Davos

Sie fahren zunächst über den Julierpass (2.284 Meter) ins Obere Engadin. Herrliche Landschaftsbilder begleiten Sie auf der Fahrt durch das Engadin. Anschließend fahren Sie über den Flüelapass (2.383 Meter) nach Davos. Hier bleibt Zeit zum Besuch der Schatz-Alp (ca. 17,- CHF pro Person) und zum Ortsbummel. Auf der sehenswerten Landwasserroute führt die Reise zurück ins Hotel.

6. Tag: Heimreise

Nach erlebnisreichen Urlaubstagen in der Schweiz beginnt nach dem Frühstück die Heimreise. Die Ankunft erfolgt in den Abendstunden.



Blue and White

Reise- und Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Reisevertrag

1.1. Die Reiseanmeldung wird nach der Maßgabe der Ausschreibung und mit Zugang verbindlich. Dies gilt auch für telefonische Anmeldungen. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung beim Anmelder zustande.

1.2. Nebenabreden, die dem Inhalt dieser Bedingungen oder den Leistungsbeschreibungen nicht entsprechen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

2. Zahlung

2.1. Bei Buchung bzw. mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 Prozent des Gesamtreisepreises, mindestens jedoch 25,- € pro Person fällig. Die Kosten für eine Reiseversicherung sind in voller Höhe mit der Anzahlung zu zahlen.

2.1.1. Geht der Zahlungsbetrag nicht rechtzeitig ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall erhebt der Veranstalter die aus Ziffer 5 ersichtlichen Rücktrittskosten (Stornogebühren).

2.2. Die Restzahlung ist bis 21 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, erst nach Zahlungseingang erfolgt die Aushändigung der Reiseunterlagen.

2.2.1. Bei Anmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt ist die Zahlung des gesamten Reisepreises sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig.

2.3. Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung bei der Zurich Versicherung AG (Deutschland) abgeschlossen. Der Sicherungsschein ist der Bestätigung beigelegt.

3. Reisedokumente

Sollten die Reisedokumente dem Anmelder bzw. ReisetTeilnehmer wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

4. Änderungen, Umbuchung, Ersatzperson

4.1. Bei vom ReisetTeilnehmer veranlassten Umbuchungen von ReisetTermin, Reisetziel, Unterkunft oder Beförderungsart sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den im Punkt 5.1. genannten Bedingungen und nachfolgender Neubuchung möglich, soweit verfügbar.

4.1.1. Bei Änderung des Abreiseortes (Busreisen) bis 30 Tage vor Reiseantritt wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € erhoben, anschließend von 25,- €. Voraussetzung jeder Buchungsänderung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

4.2. Von wesentlichen Leistungsänderungen, die dem Veranstalter vor Reiseantritt bekannt werden, wird er den ReisetTeilnehmer unverzüglich unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlose Umbuchung oder kostenlosen Rücktritt anbieten. Ein Kündigungsrecht des ReisetTeilnehmers bleibt unberührt.

4.2.1. Bei Rundreisen behält sich der Veranstalter grundsätzlich die Änderung von Reiseverläufen vor, ohne jedoch den Grundzuschnitt der Reise und die vertraglich vereinbarten Leistungen zu verändern.

4.3. Preiserhöhungen nach Abschluss des Reisevertrages sind bis 21 Tage vor Reiseantritt aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen (Erhöhung der Beförderungskosten, Kerosinzuschläge, Steuern, Gebühren, Abgaben, Tarife o. ä.) in dem Umfang möglich, wie nachzuweisende Tatsachen dies rechtfertigen. Änderungen des Reisepreises sind unverzüglich zu erklären. Bei Preiserhöhungen über 5 Prozent kann der ReisetTeilnehmer innerhalb von 10 Tagen kostenlos zurücktreten und unverzüglich die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, sofern dies möglich ist.

4.4. Wenn ein ReisetTeilnehmer einzelne vertraglich gebundene Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt, hat er keinen Anspruch auf Preisminderung.

4.5. Bis zum Reisebeginn bei Busreisen kann der ReisetTeilnehmer nach Mitteilung an den Veranstalter das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 25,- € pro Person.

Die Ersatzperson und der ReisetTeilnehmer haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

Bei Flug-, Schiffs- und Individualreisen richtet sich das Bearbeitungsentgelt nach den Bedingungen der jeweiligen Partnergesellschaft.

5. Rücktritt

5.1. Rücktritt seitens des ReisetTeilnehmers

Dieser sollte im Interesse des ReisetTeilnehmers unter Beifügung der Reiseunterlagen schriftlich erfolgen. Die in der Regel (d. h. soweit keine Ersatz-ReisetTeilnehmer vorhanden) pauschalisierten Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozent des Gesamtpreises pro Person:

5.1.1.1. – Busreisen

bis 30. Tag vor Reisebeginn 15 Prozent (mindestens 20,- € pro Person);

bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 20 Prozent;

bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 45 Prozent;

bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 50 Prozent;

ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 75 Prozent.

5.1.1.2. – Flugreisen

bis 30. Tag vor Reisebeginn 25 Prozent;

bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 30 Prozent;

bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 40 Prozent;

bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 55 Prozent;

ab dem 7. Tag vor Reisebeginn 75 Prozent.

5.1.1.3. – Schiffsreisen

bis zum 50. Tag vor Reisebeginn 10 Prozent;

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25 Prozent;

bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 60 Prozent;

ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 80 Prozent.

5.1.1.4. – Pkw-Reisen, individuelle Anreise

bis zum 50. Tag vor Reisebeginn 20 Prozent;

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 50 Prozent;

bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 80 Prozent;

ab dem 7. Tag vor Reisebeginn 90 Prozent.

5.1.1.5. – Appartements, Ferienhäuser- und Wohnungen, Hotels

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 20 Prozent;

bis zum 35. Tag vor Reisebeginn 50 Prozent;

ab dem 34. Tag vor Reisebeginn 80 Prozent.

Am Tag des Reiseantritts, bei Nichterscheinen oder vorzeitigem Reiseabbruch wird der gesamte Reisepreis berechnet. Dies trifft für alle Reisearten von 5.1.1.1 bis 5.1.1.5 zu.

5.1.2. Bei der Pauschalisierung sind die gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Es bleibt dem ReisetTeilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

5.1.3. Kosten, wie z. B. Visa-, Telefon- oder Bearbeitungskosten können im Falle einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.

5.1.4. Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen gesonderte Regelungen festgelegt sind.

5.2. Rücktritt seitens des Veranstalters

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, z. B. bei Busreisen, von 30 Personen ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis 2 Wochen vor Reisebeginn abzusagen oder einen neuen Termin zu benennen. Im Fall der Absage erhält der ReisetTeilnehmer den gezahlten Reisepreis in voller Höhe unverzüglich zurück.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

6.1. Wird die Reise bzw. der Beginn der Reise durch eine bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der ReisetTeilnehmer als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Maßgeblich für eine solche Entscheidung sind die verbindlichen Richtlinien des Auswärtigen Amtes. Wird der Vertrag vom Veranstalter gekündigt, kann er für bereits erbrachte Leistungen (z. B. Visum) eine angemessene Entschädigung vom ReisetTeilnehmer verlangen.

6.2. Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Veranstalter die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten für die Rückbeförderung vom Veranstalter und dem ReisetTeilnehmer je zur Hälfte getragen.

7. Versicherungen

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie.

8. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reisende ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Reisenden. Der Reiseveranstalter informiert vor Reiseantritt Bürger der Bundesrepublik Deutschland über spezielle Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften bei Fernreisen. Angehörige anderer Staaten informieren sich in ihrem zuständigen Konsulat.

9. Gewährleistung/Schadensersatz

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der ReisetTeilnehmer innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Wird eine

Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der ReisetTeilnehmer eine Reisepreisminderung verlangen oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung und Preisminderung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom ReisetTeilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des ReisetTeilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

10. Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, soweit der Veranstalter für den Schaden allein wegen Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Deliktische Schadensersatzansprüche

Für alle Schadensersatzansprüche wegen Sachschäden aus unerlaubter Handlung haftet der Veranstalter je Kunde und Reise jeweils bis zu 4.000,- €. Liegt der Reisepreis jedoch über 1.333,- €, gilt die Beschränkung auf den dreifachen Reisepreis. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

10.3. Sind im internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften für Leistungsträger vom Veranstalter Haftungsbeschränkungen vorgesehen, kann sich der Veranstalter bei entsprechenden Schadensfällen auf diese berufen.

11. Mitwirkungspflicht

11.1. Der ReisetTeilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der ReisetTeilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11.2. Sofern bei Flügen Gepäck verlorengeht oder beschädigt wird, muss der ReisetTeilnehmer eine Schadenanzeige (P. I. R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten. Bei fehlender Schadenanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht.

11.3. Für Schäden an in Fahrzeugen mitbeförderten Eigentum des ReisetTeilnehmers haftet weder der Veranstalter noch der Beförderungsbetrieb. Dabei ist es unerheblich auf welche Weise der Schaden entstanden ist. Dem ReisetTeilnehmer wird der Abschluss einer Reisegepäckversicherung empfohlen. Im Übrigen trägt der ReisetTeilnehmer die volle Verantwortung für sein Reisegepäck während der Reise.

12. Behandlung von Beanstandungen, Ausschlussfristen und Verjährung

12.1. Ist ein Mangel ganz oder teilweise nicht abgegolten worden, sollte zusammen mit der Reiseleitung einer Niederschrift erstellt werden. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der ReisetTeilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Dies sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen.

12.2. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren zwölf Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

13. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

13.1. Die Gewährleistung von bestimmten Sitzplätzen ist nicht Vertragsbestandteil. Sie werden als Kundenwunsch behandelt.

13.2. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

13.3. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Die EDV-Bearbeitung erfolgt beim Veranstalter. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

13.4. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen den Veranstalter zur Anfechtung des Reisevertrages.

13.5. Gerichtsstand für Klagen gegen den Veranstalter ist Berlin.

13.6. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

13.7. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Firmensitz des Veranstalters: Eisenstraße 111, 12435 Berlin

Eingetragen: Amtsgericht Charlottenburg HRB 34105

Geschäftsführer: W. Wezykowski

Stand: Oktober 2011

Reisen mit netten Leuten!